



GESCHÄFTSORDNUNG

Diese Geschäftsordnung baut auf den Grundlagen der Satzung auf und gibt dazu weitere Ausführungen.

Der **Landesverband evangelischer Gemeinschaften Vorpommern e.V.** (LGV) wurde als Verein am 24.07.1990 im Vereinsregister beim Amtsgericht Greifswald unter Reg.-Nr. 66 eingetragen.

Der LGV ist eine Glaubensgemeinschaft innerhalb der evangelischen Landeskirchen (siehe Satzung des LGV § 1 u. § 2).

Für die Gemeinschaftsglieder gilt die in der Satzung § 2 (1 u. 2) verfasste Grundlage.

Dem pietistischen Anliegen entsprechend wollen die Mitglieder ein biblisch verbindliches und missionarisch aktives Leben führen. Sie suchen und erfahren Glaubensstärkung und Zurüstung durch die Gemeinschaft der Gläubigen, durch das Wort Gottes und das Gebet.

Zur Regelung der Mitgliedschaft nach § 3 der Satzung gelten folgende Durchführungsbestimmungen:

- ◆ Als Mitglied kann aufgenommen werden, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat.
- ◆ § 3 (4) findet nur Anwendung, wenn bisher keine Mitgliedschaft vorlag.

Der LGV hat folgende Strukturen:

1. Der Verband
 - 1.1. Der Verbandsvorstand
 - 1.2. Der Verbandsrat
 - 1.3. Die Vertreterversammlung

2. Die Bezirke
 - 2.1. Der Bezirksvorstand
 - 2.2. Der Bezirksmitarbeiterrat
 - 2.3. Die Bezirksmitgliederversammlung

3. Die Heime

1. Der Verband

1.1. Der Verbandsvorstand

Der Inspektor wird durch den Vorstand in der Regel für vier Jahre berufen. Hält der Vorstand es für angemessen, kann er in begründeten Situationen auch eine andere Berufungsdauer vereinbaren. Eine Vorstandswahl erfolgt durch die Vertreterversammlung turnusgemäß alle 4 Jahre (§ 5.2) auf Grund von Kandidatenvorschlägen des Verbandsrates.

Der Vorstand hat die grundsätzlichen Aufgabenbereiche

- priesterlicher Ältestendienst nach biblischem Vorbild,
- zielorientierte Leitung des Verbandes,
- Geschäftsführung und Organisation.

Im Anhang enthält diese Geschäftsordnung für jedes Mitglied des Verbandsvorstandes eine Aufgabenbeschreibung, die nach Bedarf durch Vorstandsbeschluss aktualisiert werden kann.



Der Vorstand bildet eine Dienstgemeinschaft und tritt alle ein bis zwei Monate zusammen. Werden zwischenzeitliche Entscheidungen notwendig, sind diese von den jeweils Verantwortlichen in Absprache mit dem Vorsitzenden oder Inspektor zu treffen. Eine nachträgliche Bestätigung durch den Vorstand ist erforderlich. Einzelentscheidungen sind zu vermeiden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn fristgerecht eingeladen worden ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit (nach § 8 (3) der Satzung) gefasst.

1.2. Der Verbandsrat

Der Verbandsrat (VR) ist Leitungsorgan des Gemeinschaftsverbandes. Zu den in der Satzung § 6 (4) genannten Aufgaben des VR gehören auch die folgenden:

- ◆ Der VR wertet die Berichte des Vorsitzenden, des Inspektors, des Kassierers und weiterer Mitarbeiter aus.
- ◆ Er hört und berät Anliegen und Anregungen aus den Gemeinschaften und Heimen sowie aus dem Evangelischen Gnadauer Gemeinschaftsverband.
- ◆ Er beauftragt die Leiter der Sonderdienste.
- ◆ Er beschließt Gehaltsordnungen, Freizeitzuschüsse und andere Finanzfragen.

1.3. Die Vertreterversammlung

An der Vertreterversammlung (VV), die einmal im Jahr stattfindet (Satzung § 7), kann jedes Gemeinschaftsmitglied des LGV mit beratender Stimme teilnehmen. Nach der Satzung § 7 (1) 2. gehören auch alle vom LGV angestellten hauptamtlichen Mitarbeiter zu den Stimmberechtigten der VV. Die Namen der Stimmberechtigten und die Anzahl der sonstigen anwesenden Mitglieder sind bezirksweise festzustellen und zu protokollieren.

1.4 Der Baubeauftragte

Der Baubeauftragte wird vom Vorstand unter Zustimmung der Vertreterversammlung berufen. Er ist Mitglied des Verbandsrates.

- ◆ Er ist legitimiert, den Zustand der verbandseigenen Häuser, Grundstücke und Neubauten zu überprüfen.
- ◆ Er ist Ansprechpartner der Gemeinschaften und Heime in Baufragen und informiert darüber den Vorstand.
- ◆ Er berät die Vorstände bei anstehenden Baufragen.
- ◆ Er berät die Vorstände in Mietfragen.

2. Die Bezirke

2.1. Der Bezirksvorstand

Der Vorstand hat die grundsätzlichen Aufgabenbereiche

- priesterlicher Ältestendienst nach biblischem Vorbild,
- zielorientierte Leitung der Bezirksarbeit,
- Geschäftsführung und Organisation.

Der Bezirksvorstand entscheidet über die Vertretung im Verbandsrat. Nach Möglichkeit sollte der Bezirksvorsitzende diese Aufgabe wahrnehmen.

Die Legislaturperiode der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre.

Der Bezirksvorsitzende setzt den Vorstand umgehend über Wahlen und eventuelle personelle Veränderungen in Kenntnis.



2.2. Der Bezirksmitarbeiterrat

Er kann in Bezirken gebildet werden und hat die organisatorisch-funktionelle Leitung des Gemeinschaftsbezirkes.

2.3. Die Mitgliederversammlung

- ◆ Sie trägt die geistliche und wirtschaftliche Verantwortung für den Gemeinschaftsbezirk und wird nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich, einberufen.
- ◆ Sie wählt aus ihrer Mitte den Bezirksvorstand.
- ◆ Sie wählt die Vertreter für die Vertreterversammlung.
- ◆ Sie benennt die Prüfer ihrer Bezirkskassen,
- ◆ nimmt Kassenberichte entgegen und spricht die Entlastung des Bezirkskassierers aus.
- ◆ Sie hat bei dem Erwerb und bei der Erhaltung von Grundstücken, Gemeinschaftshäusern und Predigerwohnungen Mitspracherecht.
- ◆ Sie gibt ihr Votum ab, wenn Predigerversetzungen geplant werden.

3. Die Heime

Die Kuratorien

Jedes Heim wird von einem Kuratorium geleitet. Das Kuratorium besteht aus einem Vorsitzenden, dem Heimleiter, der Hausmutter (wenn vorhanden) und Beisitzern, die möglichst Kenntnisse aus dem Finanz- oder Bauwesen mitbringen sollten. Es wird angestrebt, dass ein Mitglied des Verbandsvorstandes dem Kuratorium angehört.

Das Kuratorium tagt mindestens zweimal jährlich. Die Einberufung dazu erfolgt jeweils durch den Heimleiter oder den Vorsitzenden mit einer schriftlichen Tagesordnung.

- ◆ Es berät über personelle Anliegen,
- ◆ die Erhaltung, Erweiterung und Modernisierung der Gebäude sowie des Inventars
- ◆ und beschließt Rentabilitätsgrundlagen.
- ◆ Es trägt eine wesentliche Mitverantwortung für die Gestaltung der Atmosphäre im Heim und für die christliche Prägung des Heimes und der Freizeiten.
- ◆ Es unterstützt den Heimleiter in seinem Dienst nach Kräften und Möglichkeiten und ist zugleich brüderliches Korrektiv.
- ◆ Es legt fest, wer den Heimleiter bei dessen Verhinderung kompetent im VR vertritt.

Die Kuratorien sind in ihren Entscheidungen dem Verbandsvorstand verantwortlich.

Die Heimleiter

Sie werden vom Verbandsvorstand - nach Beratung durch den VR - berufen und sind diesem für ihre Tätigkeit verantwortlich. Sie nehmen ihren Dienst in Abstimmung mit dem Kuratorium wahr.

Die Heimmitarbeiter

Die Mitarbeiter sollten möglichst einer christlichen Kirche angehören und eine gute Atmosphäre im Heim fördern. Die Anstellung wird durch den Heimleiter in Absprache mit dem Kuratorium vorgenommen.

Diese Geschäftsordnung wurde im Verbandsrat des LGV Vorpommern am 11.11.2011 beschlossen. Sie tritt mit Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig wird die vorhergehende Geschäftsordnung vom 16.09.2000 außer Kraft gesetzt.